

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2011

Nr. 421

ausgegeben am 1. September 2011

---

## Verordnung

vom 16. August 2011

### betreffend die Abänderung der Verordnung zum Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge

Aufgrund von Art. 27a des Gesetzes vom 20. Oktober 1987 über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG), LGBL 1988 Nr. 12, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 20. Dezember 2005 zum Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVV), LGBL 2005 Nr. 288, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

##### Art. 30 Abs. 1

1) Die auf ein für Vorsorgezwecke gesperrtes Konto bei einer liechtensteinischen Bank einbezahlte Freizügigkeitsleistung kann mit dem schriftlichen Einverständnis des Versicherten sowie seines Ehegatten oder eingetragenen Partners angelegt werden in Organismen für gemeinsame Anlagen oder diesen gleichwertige Fonds mit Sitz in der Schweiz oder im EWR. Davon ausgenommen sind Investmentunternehmen für andere Werte mit erhöhtem Risiko nach Art. 44 IUG.

**II.**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. September 2011 in Kraft.

Fürstliche Regierung:  
gez. *Dr. Klaus Tschütscher*  
Fürstlicher Regierungschef